

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Benz in Benz

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Benz in Benz hat der Gemeindegemeinderat am 08.11.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) pro Jahr | 24,00 € |
| b) für 25 Jahre | 600,00 € |

2. anonyme Rasengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) pro Jahr | 24,00 € |
| b) für 25 Jahre | 600,00 € |
| c) zuzüglich Pflegekosten / 15,00 € x 25 Jahre | 375,00 € |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| für ein Jahr je Grabstelle: | 7,00 € |
|-----------------------------|--------|

III. Sonstige Gebühren:

• Verwaltungsgebühr je Bestattung oder Beisetzung	57,00 €
• Gebühr für Standsicherheitsprüfung Grabmal pro Jahr	1,72 €
für 25 Jahre	43,00 €
• Herrichten des Grabes nach der Bestattung	20,00 €
• Umbettung und Versand einer Urne	200,00 €
• Umbettung einer Urne innerhalb d. Friedhofes(Ausbettung /Wiederbestattung)	150,00 €
Träger Urne	20,00 €
• Genehmigung für Errichtung oder Änderung von Grabmalen	12,00 €
• Einebnung einer Grabstelle	25,00 €
• Entsorgung eines einfachen Grabsteines	20,00 €
• Entsorgung eines Grabsteines (Doppelgrabstätte)	30,00 €
• Entsorgung Grabumrandung aus Stein / Beton (einfache Grabstelle)	25,00 €
• Entsorgung Grabumrandung aus Stein / Beton (Doppelgrabstätte)	30,00 €
• Urnenbeisetzung auf vorhandene Grabstelle	100,00 €
• Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Läutegeld	50,00 €
• Namensgravour auf Gedenktafel Rasengrabstätte	150,00 €
• Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten (Steinmetz/Gärtner) auf dem Friedhof pro Jahr	20,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 1.1.2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Benz, den 8.11.2006

Der Gemeindegemeinderat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, den 20.11. 2006

Papst, Verwaltungsleiter im Konsistorium